

99089011001000

Als Inhaber von Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen ein Feuerwerk anmelden

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/946/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089011001000
Leistungsbezeichnung I	Als Inhaber von Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen ein Feuerwerk anmelden
Leistungsbezeichnung II	Als Inhaber von Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen ein Feuerwerk anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html#BJNR021410977BJNE003304118)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 23 Absatz 2 und 3 <p>[Sprengstoffgesetz (SprengG)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Erlaubnis • § 20 Befähigungsschein • § 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang
Teaser	<p>Sie besitzen einen Erlaubnis- oder Befähigungsschein und möchten ein Feuerwerk abbrennen? In diesem Fall müssen Sie das Feuerwerk anzeigen.</p>
Volltext	<p>Sie besitzen einen Erlaubnis- oder Befähigungsschein und möchten ein Feuerwerk abbrennen? In diesem Fall müssen Sie das Feuerwerk anzeigen.</p> <p>Feuerwerke werden in folgende Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwerk der Kategorie F2 • Feuerwerk der Kategorie F3 • Feuerwerk der Kategorie F4 • Bühnen- und Theaterfeuerwerk: Kategorie T1 oder T2 • Feuerwerk mit sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 oder P2

Modul

Sachverhalt

Sie müssen anzeigen:

- Feuerwerk der Kategorie 2 im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember
- Feuerwerke mit allen anderen Kategorien ganzjährig vom 1. Januar bis 31. Dezember

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie sonstigen brandempfindlichen Gebäuden (zum Beispiel Reet- oder denkmalgeschützten Fachwerkhäusern) dürfen Sie keine pyrotechnischen Gegenstände abbrennen.

Erforderliche Unterlagen

- gültige Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz
 - [nicht gewerblich](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/970>) oder
 - [gewerblich](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/474>)

oder

- gültiger [Befähigungsschein](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/435>) nach dem Sprengstoffgesetz

Voraussetzungen

- gültige Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der entsprechenden Kategorien (Feuerwerkskörpern) (§ 7 SprengG) oder
 - gültige Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der entsprechenden Kategorien (Feuerwerkskörpern) (§ 27 SprengG) oder
 - gültiger Befähigungsschein zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der entsprechenden Kategorien (Feuerwerkskörpern) (§ 20 SprengG)

Kosten

Es gelten die von Ihrer Kommune in der

Modul	Sachverhalt
	Gebührensatzung zum Sprengstoffrecht festgelegten Gebührensätze.
Verfahrensablauf	<p>Geben Sie in der Anzeige folgende Informationen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide beziehungsweise des Befähigungsscheines und die ausstellende Behörde, • Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks, • Art und Beschreibung (zum Beispiel Bodenfeuerwerk, Raketen, Kaliber von Kugelbomben, Zylinderbomben oder Bombetten), • Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes, • die von Ihnen geplanten Sicherungsmaßnahmen, vor allem Abspermaßnahmen und sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit. <p>Viele Städte und Gemeinden bieten Ihnen im Internet ein Formular an. Sofern die für Sie zuständige Behörde kein Formular anbietet, können Sie die Anzeige auch formlos unter Angabe aller oben genannten Informationen erstatten.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Frist</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Wochen, bevor Sie das Feuerwerk abbrennen möchten • im Einzelfall vier Wochen, wenn Sie das Feuerwerk abbrennen möchten in der unmittelbaren Nähe von: <ul style="list-style-type: none"> • Eisenbahnanlagen • Flughäfen • Bundeswasserstraßen • Seeschiffahrtsstraßen
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein können aus einem begründeten Anlass das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie F2 beantragen.</p>

Modul

Sachverhalt

Weiterführende Informationen, welche Voraussetzungen Sie dazu erfüllen müssen, finden Sie im Text "[Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/249)".

Rechtsbehelf

keiner

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal